

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 08.04.2008

Der Begriff des Schuldverhältnisses

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Hinweis

Die Hausarbeit in der Übung im Zivilrecht für Anfänger wird in der ersten Übungsstunde heute Nachmittag zurückgegeben.

Die Ausgabe der Arbeiten beginnt um 14 Uhr **s.t.!**

Literaturempfehlungen Große Lehrbücher

- *Ludwig Enneccerus, Heinrich Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, Tübingen 1958.*
- *Joseph Esser, Eike Schmidt, Schuldrecht, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 8. Auflage, 2 Tbde., Heidelberg, 1995 und 2000.*
- *Ulrich Huber, Leistungsstörungen, 2 Bde, 1999.*
- *Karl Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 14. Auflage 1987.*

Literaturempfehlungen Echte Lehrbücher

- *Hans Brox, Wolf-Dietrich Walker, Allgemeines Schuldrecht, 32. Auflage, 2007.*
- *Peter Huber, Florian Faust, Schuldrechtsmodernisierung, München 2002.*
- ***Dirk Looschelders, Schuldrecht. Allgemeiner Teil, 5. Auflage, 2007.***
- *Dieter Medicus, Schuldrecht I, 17. Auflage, 2006.*
- *Peter Schlechtriem, Martin Schmidt-Kessel, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, 2005.*
- *Harm P. Westermann, Peter Bydlinski, Ralph Weber, BGB-Schuldrecht. Allgemeiner Teil, 7.- Auflage, 2007.*

Das Schuldverhältnis im engeren Sinn

- § 241 Abs. 1 S. 1 BGB: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern“.
- Lat.: *obligatio* → Obligation
 - Neutraler Ausdruck für die Verbindung zwischen Gläubiger und Schuldner.
 - Aus Sicht des Gläubigers: **Forderung** (= schuldrechtlicher Anspruch).
 - Aus Sicht des Schuldner: **Schuld** (= Leistensollen).

Anspruch und Forderung

- Jede Forderung (= schuldrechtlicher Anspruch) ist ein Anspruch (§ 194 Abs. 1 BGB).
- Aber: Nicht jeder Anspruch ist eine Forderung.
- Forderungen sind nur die Ansprüche, für die die Regeln des Schuldrechts gelten.
 - Abgrenzung ergibt sich aus dem Gesetz.
 - Keine Forderungen sind insbesondere die dinglichen Ansprüche (z. B. §§ 985, 1004 BGB etc.).
 - Ebenfalls keine Forderungen: §§ 1353 S. 2, 2018 BGB.
 - Aber: Auch im Sachenrecht und im Familien- und Erbrecht sind schuldrechtliche Anspruchsgrundlagen zu finden: §§ 904 S. 2, 1601, 2174 BGB.

Faustregel

- Alle im 2. Buch des BGB geregelten Ansprüche sind Forderungen.
- Ansprüche, die sich aus Anspruchsgrundlagen in anderen Büchern ergeben, sind Forderungen, wenn die Regeln des Schuldrechts (z. B. 275, 280, 398 BGB) passen.
- In vielen Fällen ist die (analoge oder direkte) Anwendbarkeit der schuldrechtlichen Normen streitig!

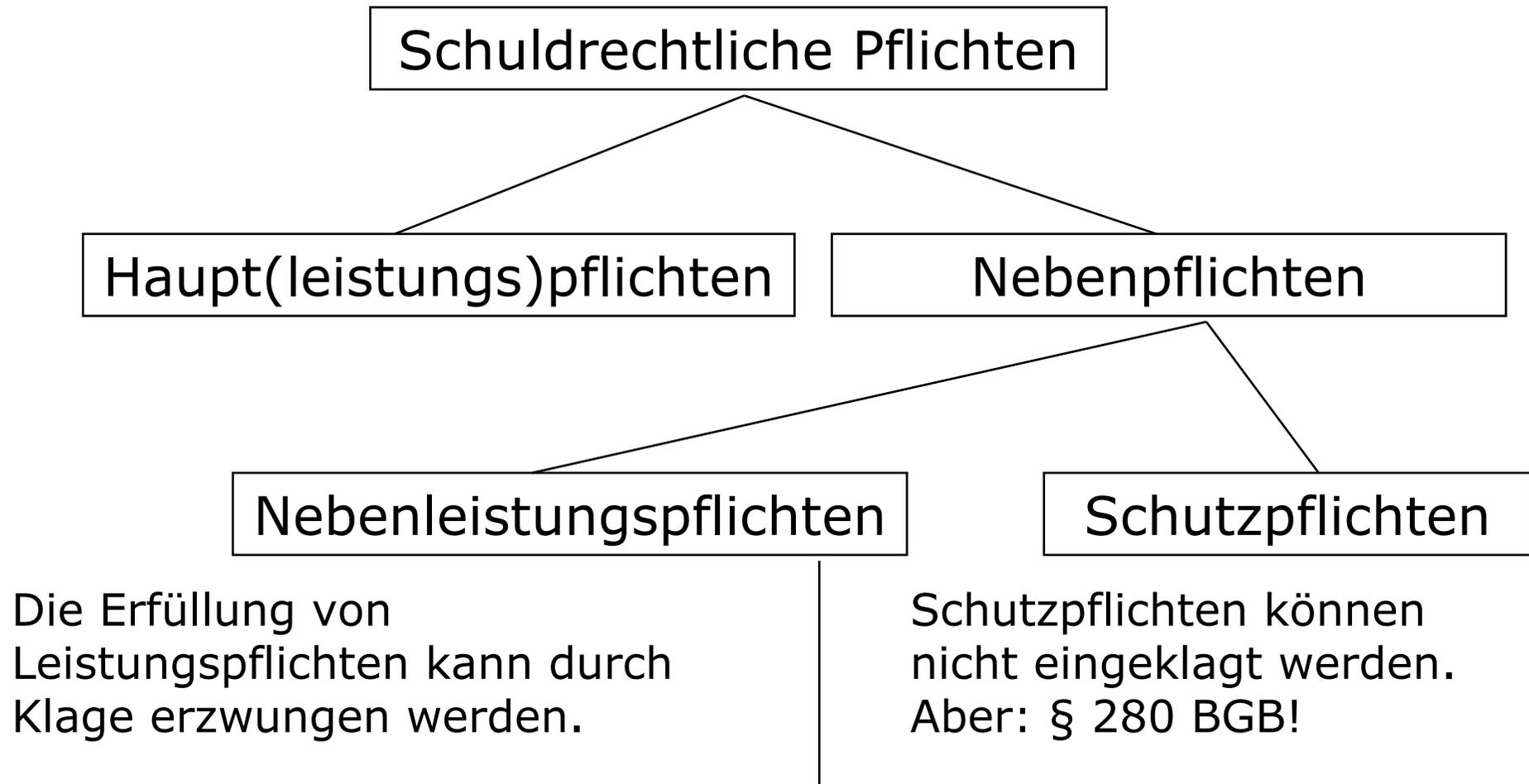
Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn

- § 241 Abs. 2 BGB: „Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten“.
- Schuldverhältnis als Sonderverbindung, die sich aus einer Mehrzahl von einzelnen Ansprüchen/Pflichten zusammensetzt.

Die Vorgeschichte von § 241 Abs. 2 BGB

- Lückenhaftigkeit des deutschen Deliktsrechts:
 - Nur bestimmte Rechte und Rechtsgüter werden durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt.
 - § 831 Abs. 1 S. 2 BGB ermöglicht Exkulpation bei Fehlverhalten von Gehilfen.
 - „Erfindung“ von Rücksichtnahmepflichten führt zu zusätzlichen Ansprüchen (aus dem heutigen § 280 Abs. 1 BGB).
- Der Begriff des Schuldverhältnisses im weiteren Sinne hat vor allem die Funktion, die Annahme von Nebenpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB zu stützen!

Haupt- und Nebenpflichten



Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 09.04.2008

Überblick über wichtige schuldrechtliche Anspruchsgrundlagen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>